

ZBB 2008, 61

WpHG §§ 31, 37a

Beweislast des Wertpapieranlegers für Vorsatz der Bank bei verschwiegener Kick-back-Zahlung

OLG München, Urt. v. 19.12.2007 – 7 U 3009/04, ZIP 2008, 66

Leitsätze:

1. Wenn eine Bank ihrem Kunden erhaltene Kick-back-Zahlungen aus Wertpapiergeschäften verschweigt, ein fahrlässiges Verhalten jedoch verjährt ist, trägt der Anleger die Beweislast dafür, dass die Bank vorsätzlich gehandelt hat.
2. Ein vorsätzliches Organisationsverschulden der Bank setzt voraus, dass einer ihrer Verantwortlichen durch eine Einzelfallanweisung, eine generelle Anordnung oder eine bankinterne Richtline die gebotene Aufklärung im jeweiligen Schadensfall vorsätzlich verhindert hat.